STEUERBERATER NR STB NORBERT REUTER

Aktuelle Steuer-Informationen

Sonderausgabe zum Jahresende 2022

Alle Jahre wieder ist man überrascht, wie schnell sich das Jahr doch zu Ende neigt. Auch aus steuerlicher Sicht gibt es vielleicht noch Aktionsbedarf. Einige Informationen sind steuerliche ‚Evergreens', andere stehen nur in diesem Jahr im Fokus.

Zum Ende dieses Jahres ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eines der Aufreger-Themen im Jahr 2022 war und ist die Neubewertung der Grundstücke im Zuge der Grundsteuerreform. Die Bürger sind frustriert, die Abgabeqouten sind mäßig. Unter Anderem deshalb wurde die Abgabefrist auch vom ehemals 31. Oktober 2022 auf den 31. Januar 2023 verlängert. Es bleibt abzuwarten, welche Dynamik das Ganze noch im Jahr 2023 nimmt.

- Unternehmen, welche noch ein „altes", das heißt ein nicht TSE-zertifiziertes Kassensystem haben, müssen dieses noch bis zum 31.12.2022 auf ein TSE-Kassensystem umstellen, da jetzt die mehrfach verlängerte Übergangsfrist ausläuft. Das „alte" Kassensystem entspricht ab dem 1.1.2023 nicht mehr den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung.

- In diesem Informationsschreiben finden sich viele Verweise auf das Jahressteuergesetz 2022, welches im Bundestag bereits beschlossen wurde. Die Zustimmung des Bundesrates steht aktuell jedoch noch aus. Insofern können sich noch Änderungen ergeben.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Sonderausgabe zum Jahresende 2022. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Tage zum Jahresende und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2022

Seite

Alle Steuerzahler
Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert 3
Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich 4
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick 5

Kapitalanleger
Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden 7
Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung 7

Vermieter
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien 8

Freiberufler und Gewerbetreibende
Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus 9
Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler 10

Personengesellschaften und deren Gesellschafter
Neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften 11

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen 12
Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen 13

Umsatzsteuerzahler
Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler 13

Arbeitgeber
Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal 14

Arbeitnehmer
Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer 16

Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen in Deutschland **rund 36 Millionen Grundstücke** auf den 1.1.2022 neu bewertet werden. Dazu müssen die Eigentümer für jedes Grundstück **eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** (grundsätzlich elektronisch) einreichen. Die Abgabefrist, die am 31.10.2022 enden sollte, wurde nun **bundesweit bis 31.1.2023 verlängert** (Entscheidung der Finanzminister der Länder vom 13.10.2022). Nachfolgend sind wichtige Punkte zur Grundsteuerreform aufgeführt.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt **den Grundsteuerwert** und stellt **einen Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen **Steuermesszahl** den Grundsteuermessbetrag und erstellt einen **Grundsteuermessbescheid.**

Den **Städten und Gemeinden** stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die **für die Berechnung der Grundsteuer** erforderlich sind. Anhand dieser Daten ermitteln die Städte und Gemeinden dann (wie bisher) die **zu zahlende Grundsteuer.** Dazu multiplizieren sie den Grundsteuermessbetrag **mit dem Hebesatz,** der von der Stadt bzw. der Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als **Grundsteuerbescheid** in der Regel an die Eigentümer gesendet wird.

Die neu berechnete Grundsteuer ist dann **ab dem Jahr 2025 (!)** auf der Grundlage des Grundsteuerbescheids der Städte und Gemeinden zu zahlen.

Feststellungserklärung und verschiedene Modelle

Die Erklärung ist (grundsätzlich) **elektronisch** abzugeben. Für die Übermittlung **über das Portal „Mein ELSTER“** ist ein ELSTER-Benutzerkonto erforderlich. Ist noch kein Konto vorhanden, kann eine Registrierung unter www.elster.de vorgenommen werden.

Nach dem **Bundesmodell** werden die Grundstücke nach einem **wertabhängigen Modell** bewertet, wobei es hier insbesondere **auf folgende Faktoren** ankommt: Wert des Bodens (Bodenrichtwert), Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, Grundstücksfläche, Immobilienart und Alter des Gebäudes.

Für die Erklärung im Bundesmodell sind folgende **Vordrucke mit Ausfüllanleitungen** zu beachten:

Vordrucke und Anleitungen

- **GW-1** Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Hauptvordruck)
- **GW-1A** Anlage Feststellungsbeteiligte
- **GW-2** Anlage Grundstück
- **GW-2A** Einlageblatt zur Anlage Grundstück
- **GW-3** Anlage Land- und Forstwirtschaft
- **GW-3A** Anlage Tierbestand
- **GW-4** Anlage Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung

Ausfüllanleitung zum/zur

- Hauptvordruck
- Anlage Grundstück
- Anlage Land- und Forstwirtschaft
- Anlage Tierbestand
- Anlage Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung

Beachten Sie | Die Bundesländer durften **eigenständige Grundsteuergesetze** mit vom Bundesrecht abweichenden Bewertungsregeln verabschieden. Diese Bundesländer haben von **der Öffnungsklausel** Gebrauch gemacht: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Hamburg.

ALLE STEUERZAHLER

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

| Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2023 verlagert werden sollten. |

Eine **Verlagerung** kommt insbesondere in Betracht bei:

- Sonderausgaben (zB. Spenden),
- außergewöhnlichen Belastungen (zB. Krankheits-/Pflegekosten),
- Handwerkerleistungen und
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Praxistipp | Bei der Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen** ist die zumutbare Eigenbelastung zu beachten, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2022 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2023 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2022 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Beispiel Handwerkerrechnungen

Der Steuerpflichtige A hat sein selbstgenutztes Eigenheim in 2022 renoviert. Im Juli und August hat er die Handwerkerrechnungen (Anteil der Lohnkosten = 7.000 EUR) per Überweisung beglichen.

In seiner Steuererklärung für 2022 kann A eine Steuerermäßigung geltend machen. Diese beträgt **20 % der Lohnkosten** (maximal aber 1.200 EUR).

Fallerweiterung: Für eine weitere Renovierung hat A am 17.12.2022 eine Rechnung (Lohnanteil von 2.000 EUR) erhalten. Begleicht A die Rechnung noch in 20221, erhält er hierfür keine Steuerermäßigung, da der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist. Insofern ist es ratsam, die Rechnung erst in 2023 zu begleichen..

Energetische Sanierung bei Eigennutzung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie nicht vermieten, sondern **zu eigenen Wohnzwecken** nut-

zen, können erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz **für energetische Maßnahmen** beantragen. Voraussetzung: Das Gebäude ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre.** Begünstigte Maßnahmen sind u.a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Beachten Sie | Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit deren Durchführung **nach dem 31.12.2019 begonnen wurde** und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt.** Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die allgemeinen Aufwendungen (also **Material- und Lohnkosten**) werden **mit 20 %** berücksichtigt. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Aufwendungen für einen Energieberater.**

Merke | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers beifügen. Hierfür hat das Bundesfinanzministerium ein amtliches Muster (Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001) veröffentlicht.

Praxishinweis | Fällt in diesem Jahr zB. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (für Handwerkerleistungen) und § 35c EStG (für energetische Sanierungsmaßnahmen) weder zurück- noch vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung (wenn möglich) auch in diesen Fällen erst in 2023 sinnvoll.

ALLE STEUERZAHLER

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick

| Das alljährliche Jahressteuergesetz fällt in diesem Jahr äußerst umfangreich aus. Daneben gibt es noch diverse Entlastungsgesetze und ein Inflationsausgleichgesetz Die Wertgrenzen verschieben sich teilweise deutlich, um mit der Rekordinflation gerade noch so mithalten Sie können. Aktuelle Themen wie Homeoffice oder Photovoltaik im Privatbereich werden steuerlich vereinfacht und verbessert. Daneben werden aber auch für die Finanzverwaltung unliebsame Schlupflöcher geschlossen. |

Steuerliche Freibeträge und Kindergeld

Der **steuerliche Grundfreibetrag,** bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt von 10.347 EUR im Jahr 2022 zum 1.1.2023 auf 10.908 EUR und zum 1.1.2024 auf 11.604 EUR.

Der **Kinderfreibetrag** steigt rückwirkend ab 1.1.2022 auf 5.620 EUR (bzw. 2810 EUR je Elternteil), zum 1.1.2023 auf 6.024 EUR (3.012 EUR je Elternteil) und zum 1.1.2024 auf 6.384 EUR (3.192 EUR je Elternteil). Der **Betreuungsfreibetrag** bleibt in allen Jahren unverändert bei 2.928 EUR (bzw. 1.464 EUR je Elternteil).

Das **Kindergeld** erhöht sich ab 1.1.2023 auf einheitlich 250 EUR je Kind. Somit entfällt die bisherige Besserstellung ab dem dritten bzw. vierten Kind.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden Maßnahmen zur Eindämmung der sogenannten **kalten Progression** beschlossen. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern, werden (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben. Aufgrund der **hohen Inflationsraten** erfolgt eine deutliche Verschiebung.

Daher erhöht sich auch das Einkommen, ab welcher der Spitzensteuersatz zu leisten ist von 58.597 EUR im Jahr 2022 auf 62.810 EUR im Jahr 2023 und auf 66.761 EUR im Jahr 2024.

Beachten Sie | Auch der **Unterhaltshöchstbetrag** erhöht sich, da sich dieser an der Höhe des Grundfreibetrags orientiert.

Für alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhöht sich der **Entlastungsbetrag** von 4.008 EUR auf 4.260 EUR.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei kleinen Photovoltaikanlagen mit hohen Anlaufverlusten kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn **die Gewinnerzielungsabsicht** angezweifelt wird. Daher gewährt die Finanzverwaltung **für Anlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit **ein Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen).

Dieses Wahlrecht wird nun durch **eine gesetzliche Steuerbefreiung** ersetzt werden. Diese gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage – für Einnahmen und Entnahmen, **die nach dem 31.12.2022** erzielt oder getätigt werden.

Vereinfacht soll eine Steuerbefreiung eingeführt werden für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen **bis zu einer Bruttonennleistung** (laut Marktstammdatenregister)

- **von 30 kW** auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- **15 kW** je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (zB. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Auch umsatzsteuerliche Aspekte werden im JStG 2022 diesbezüglich geregelt: Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern gilt zukünftig ein **Nullsteuersatz**,

- soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Merke | Da Betreiber von Photovoltaikanlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug.

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz bisher noch nicht zugestimmt. Es könne sich daher noch Änderungen ergeben.

KAPITALANLEGER

Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden

| Wie in den Vorjahren sollten Kapitalanleger ihre **Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge **noch optimal aufgeteilt** sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint. |

Durch das Jahressteuergesetz wird der **Sparer-Pauschbetrag** ab dem Jahr 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR).**

Die Bundesregierung erachtet eine **prozentuale Erhöhung durch die zum Steuerabzug Verpflichteten** (also insbesondere Kreditinstitute) als sinnvollste Lösung. Das bedeutet: Der zum Steuerabzug Verpflichtete muss den bestehenden Freistellungsbetrag **um 24,844 % erhöhen.** Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag **in voller Höhe** zu berücksichtigen

KAPITALANLEGER

Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung

| Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist **eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich.** In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. |

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen (unwiderruflichen) **Antrag auf Verlustbescheinigung,** kann er bei der Einkommensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt **2023 wieder bei Null.**

Merke | Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Beschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (17.11.2020, Az. VIII R 11/18) besteht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Man darf gespannt sein, wie nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten: |

Antrag auf Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 kann ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung,** die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2022 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie | Die Verteilung ist nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.**

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahen Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Verbilligte Vermietung

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete.** Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug zu sichern** sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete,** ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen.** Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete,** gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.

- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete,** ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie | Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Praxistipp | Der fortschreitende Anstieg des Mietniveaus erfordert es, die 66 %-Grenze im Auge zu behalten. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete frühzeitig angepasst werden, um den ungekürzten Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

| Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch **„alte" Registrierkassen,** die nicht mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** (TSE) ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die **(letzte) Übergangsregelung endet zum 31.12.2022.** |

Hintergrund

Bestimmte **elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) müssen über eine TSE verfügen, die **aus drei Bestandteilen** besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle.

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie **(u.a. Einzelaufzeichnungspflicht)** erfüllen, aber bauartbedingt **nicht mit einer TSE aufgerüstet** werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

Beachten Sie | Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch **eine entsprechende Bescheinigung** des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

Merke | Da die Frist für die vorgenannten Registrierkassen nunmehr ausläuft, müssen Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Ansonsten liegt ab dem 1.1.2023 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor und Hinzuschätzungen (insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung) sind möglich.

Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu 25.000 EUR (vgl. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 6 der Abgabenordnung (AO)).

Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist für die Prüfung der Möglichkeit von Gewinnverlagerungen zu unterscheiden, ob diese buchführungspflichtig sind oder nicht.

Buchführungspflichtige Unternehmer

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung für eine Gewinnreduzierung zB. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Für eine Gewinnerhöhung müssen hingegen Leistungen eher ausgeführt und Kosten hinausgeschoben werden.

Bedeutungslos für die Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Unternehmern hingegen, in welchem Jahr gestellte oder erhaltene Rechnungen bezahlt werden.

Einnahme-Überschuss-Rechner

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung,** reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Keine Gewinnreduzierung durch Kauf von Anlagevermögen möglich

Für alle Freiberufler und Gewerbetreibende gilt, dass der - in der Praxis sehr beliebte - **Kauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten **größer als GWG-Grenze 800,00 EUR**) regelmäßig für eine Gewinnreduzierung **vollkommen nutzlos** ist, da diese Wirtschaftsgüter einer langjährigen Abschreibung unterliegen.

Wenn der Gewinn im Jahr 2022 weniger als 200.000 EUR beträgt, ist hier sogar ausdrücklich zu empfehlen, diese erst im Jahr 2023 anzuschaffen, um ggfs. für das Jahr 2022 noch den Investitionsabzugsbetrag für dieses Wirtschaftsgut nutzen zu können.

Dagegen hilft für eine Gewinnreduzierung für das Jahr 2022 der **Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern** mit Anschaffungskosten bis (netto) 800 EUR.

Da seit dem Jahr 2021 der Kauf digitaler Wirtschaftsgüter (PC's, Tablets, Monitore, Drucker etc.) wie der Kauf geringwertiger Wirtschaftsgüter zählt, können diese entgegen der allgemeinen Empfehlung in diesem Jahr auch noch bedenkenlos angeschafft werden, wenn eine Gewinnreduzierung gewünscht wird.

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, können **degressiv abgeschrieben** werden. Diese Regelung gilt durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.** Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Eine degressive Abschreibung ist sinnvoll, wenn **Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand** genutzt werden soll, um die Steuern zu mindern. Nach derzeitigem Stand ist eine degressive Abschreibung für in 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich, sodass **ein Vorziehen von Investitionen zu erwägen ist.** Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber (erneut) eine Verlängerung beschließt.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige **(Investitionszeitraum von drei Jahren)** Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden, soweit die Gewinngrenze von 200.000 EUR nicht überschritten ist.

Der Gesetzgeber hat hier **diverse Verlängerungen** gewährt: Wurden IAB in 2017, 2018 oder 2019 gebildet, sind sie erst 2023 (spätestens) aufzulösen. Ist bereits absehbar, dass eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar ist, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung **eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.**

Aufbewahrungspflichten

Insbesondere zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen vernichtet werden können. In diesem Zusammenhang ist auf eine Maßnahme durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz hinzuweisen. Danach endet die Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen **mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung, wenn sie keine Buchungsbelege sind.**

Nimmt die Rechnung jedoch auf den Lieferschein Bezug (zB. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts), wird der Lieferschein zum **umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden !.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften

Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften können im ertragsteuerlichen Bereich **wie Körperschaften** behandelt werden. Der **Antrag** muss spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs,** ab dem die Option gelten soll, bei der Finanzbehörde eingegangen sein. **Für 2023** ist das bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr **der 30.11.2022.**

Hintergrund

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin der **Besteuerung des Einkommensteuergesetzes** unterworfen werden wollen oder in das **Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer** wechseln möchten.

Die optierende Gesellschaft gilt **zivilrechtlich** weiter als Personengesellschaft, **steuerlich** wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit sind **beide Rechtssysteme** zu beachten.

Ab dem Wirtschaftsjahr, das der Antragstellung folgt, unterliegt die Gesellschaft der **Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %.** Auch für die Gewerbesteuer zählt sie als Körperschaft, sodass u.a. der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR entfällt.

Merke | Ob das Wahlrecht genutzt werden soll, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Grund dafür sind die komplexen Abwägungsentscheidungen im Vorfeld, in die auch Verlustvorträge einzubeziehen sind. Denn diese gehen bei einer Option unter.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen

| **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.** Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss **der Jahresabschluss für 2021 somit bis zum 31.12.2022** eingereicht werden. |

Damit nützt es für diese Gesellschaften auch nichts, dass das Finanzamt die Abgabefrist für das Jahr 2021 bis zum 3108.2023 verlängert hat.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR).** Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht.**

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Praxistipp | Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie bei der Offenlegung ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Ausblick für spätere Geschäftsjahre: Neues Offenlegungsmedium

Am 1.8.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie (kurz DiRUG) in Kraft getreten. Dadurch hat sich u.a. **das Offenlegungsmedium geändert.** Dieses hängt vom Beginn des Geschäftsjahres ab:

- **Unternehmensregister:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn **nach dem 31.12.2021.**
- **Bundesanzeiger:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn **vor dem 1.1.2022.**

Das bedeutet: Seit August 2022 ist eine Offenlegung – bei **Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** – nur noch **im Unternehmensregister** möglich.

Merke | Mit der Änderung des Offenlegungsmediums ist die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identitätsprüfung für die Übermittler der offenlegungspflichtigen Unterlagen verbunden. Ohne elektronische Identifikation können seit dem 1.8.2022 keine Datenübermittlungen an das Unternehmensregister mehr vorgenommen werden.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. |

Sollen ab 2023 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren.** Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

UMSATZSTEUERZAHLER

Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler

| Die Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht von Fragen der Jahresverschiebung betroffen. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Prüfung zur Vermeidung von Steuernachteilen erforderlich: |

Restaurationsleistungen

Währen Beherbergungsleistungen bereits seit dem Jahr 2010 nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt sind, wurden Restaurationsleistungen mit dem vollen Umsatzsteuersatz versteuert.

Durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz ist für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden. Diese Vergünstigung wurde durch das Dritte Corona-

Steuerhilfegesetz **bis Ende 2022** verlängert. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde diese Regelung nochmals **bis zum 31.12.2023** verlängert

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen setzt eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnungsentscheidung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung **nicht dokumentiert,** muss sie spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung erfolgen. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahrs** eingereicht werden.

Beachten Sie | **Fristverlängerungen** für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. Diese Einschränkung war und ist streitig und anhängig vor dem BFH und EuGH. Der EuGH hat sich jedoch in einem aktuellen Urteil leider auf die Seite der Finanzverwaltung gestellt. Der BFH hat aktuell jedoch wieder ein Türchen für die Steuerpflichtigen offengelassen.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Praxistipp | Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2023 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2023 abzurechnen, um so in 2022 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Beachten Sie | Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung **(Wahlrecht)** entfallen der Umsatzsteuer-Ausweis in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Allerdings gibt es dann auch **keinen Vorsteuerabzug.**

Neugründer

Für **Neugründer** wurde die Pflicht zur monatlichen Abgabe der Voranmeldungen für die Zeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. **In Neugründungsfällen ab 2021** ist wie folgt zu unterscheiden:

Im Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres zu schätzen. Beträgt sie mehr als 7.500 EUR, sind Voranmeldungen monatlich zu übermitteln, anderenfalls gilt die Quartalsabgabe. **Im Folgejahr** ist die tatsächliche Steuer des Vorjahrs in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) gilt dann erneut die Grenze von 7.500 EUR.

ARBEITGEBER

Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal

| Erfahrungsgemäß sind im Bereich Lohnsteuer / Sozialversicherung beim Jahreswechsel immer die meisten Änderungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Jahreswechsel sind die folgenden Änderungen hervorzuheben: |

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Der **gesetzliche Mindestlohn** beträgt seit dem 1.10.2022 12,00 EUR je Stunde.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der **Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung** die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt in 2023 **bei 18,6 %** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung **bei 24,7 %**.

Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** steigt zum 1.1.2023 von 2,4 % auf **2,6 %**.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** bleibt ab dem 1.1.2023 bei **14,6 %.** Der durchschnittliche (individuelle) **Zusatzbeitrag** der Krankenkassen steigt in 2023 von 1,3 % auf **1,6 %**.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** bleibt in 2023 zunächst konstant bei **3,05 %**. **Der Beitragszuschlag für Kinderlose** in der Pflegeversicherung bleibt in 2023 ebenso zunächst konstant bei **auf 0,35 %**. Allerdings muss bis spätestens zum 31.7.2023 eine Neuregelung getroffen werden, welche sich an der Zahl der Kinder orientiert. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich auch der allgemeine Beitrag zur Pflegeversicherung steigen.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** sinkt von 0,15 % auf **0,06 %**.

Der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft steigt** in 2023 um 24 EUR auf 265 EUR und der monatliche Sachbezugswert **für freie Verpflegung steigt** um 18 EUR auf 288 EUR. Demzufolge ergeben sich **für Mahlzeiten** voraussichtlich folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für 2022 (Werte für 2021 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	60 EUR (56 EUR)	2,00 EUR (1,87 EUR)
Mittagessen	114 EUR (107 EUR)	3,80 EUR (3,57 EUR)
Abendessen	114 EUR (107 EUR)	3,80 EUR (3,57 EUR)

Inflationsausgleich-Prämien für Arbeitnehmer

Zur Abmilderung der Inflation in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von **3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei,** wenn sie **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** gewährt werden.

Entsprechende Sonderzahlungen sind bis zur **Höchstgrenze** von **insgesamt 3.000 EUR** im Zeitraum **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** begünstigt.

Beachten Sie | Der Freibetrag in Höhe von 3.000 EUR gilt **je Dienstverhältnis**. Auf der Lohnabrechnung oder Überweisung ist auf die Verwendung zur Abmilderung der Inflation hinzuweisen. Es ist **nicht möglich**, mit Zahlung dieser Prämie **vertragliche Leistungen** (zB. Weihnachtsgeld) **zu ersetzen**.

Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.200 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zB. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2023 verschoben werden.

Bei der Verlagerung von Ausgaben oder Einnahmen ist aber **nicht nur die Steuerprogression** zu beachten.

> **Beispiel**
>
> Wird bei der Gebührenhöhe für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf das Einkommen abgestellt, kann auch hier eine Verschiebung sinnvoll sein.

Prüfung von steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Lohnbestandteilen

Spätestens zum Jahresende 2022 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen zB. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 50 EUR oder der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

In diesem Jahr sollte in diese Überlegungen auch evtl. bisher nicht ausgenutzte Inflationsausgleichs-Prämien (siehe Ausführungen bei ARBEITGEBER) einbezogen werden.

Homeoffice und Entfernungspauschale

Für Steuerpflichtige **im Homeoffice** gilt **seit 2020 eine Pauschale:** Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige **für jeden Kalendertag,** an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag **von 5 EUR** abziehen; **höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr.**

Die Homeoffice-Pauschale kann also nicht für solche Tage berücksichtigt werden, an denen der Steuerpflichtige seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Hier gilt **die Entfernungspauschale,** die derzeit folgende Beträge umfasst:

- **0,30 EUR bis zum 20. Entfernungskilometer**
- **0,38 EUR ab dem 21. Entfernungskilometer**

Ausblick für 2023

Durch das Jahressteuergesetz werden sich **ab 2023 einige Änderungen** ergeben:

- Der **Werbungskosten-Pauschbetrag steigt** von 1.200 EUR **auf 1.230 EUR,**
- Der **Tagessatz** für die **Homeoffice-Pauschale** wird von 5 EUR auf **6 EUR** erhöht, zudem werden anstatt 120 Homeoffice-Tagen **bis zu 210 Homeoffice-Tage** begünstigt. Der **Höchstbetrag** für die Homeoffice-Pauschale **pro Ka-**

lenderjahr steigt somit von 600 EUR auf 1.260 EUR.

- Wenn ab 2023 an einem Arbeitstag zunächst am Arbeitsplatz und dann im Homeoffice gearbeitet wird, ist für diesen Tag der Abzug von Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale nebeneinander möglich,
- Die Regelungen zur Absetzungsmöglichkeit eines (echten) Arbeitszimmers werden erleichtert, im Einzelfall können sich aber auch Verschlechterungen zur bisherigen Rechtslage ergeben.

Steuerklassenwahl

Seit 2018 gibt es durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz bei der Steuerklassenkombination von Ehegatten insoweit Neuerungen, als bei einer Eheschließung beide Ehegatten automatisch in die Steuerklasse IV eingestuft werden – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Wenn dies ungünstig ist, ist ein Steuerklassenwechsel selbstverständlich möglich.

Beachten Sie | Bei der Wahl der „günstigsten" Steuerklassenkombination ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Kombination auch die Höhe der Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds beeinflussen kann.

Neu ist seit 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auf Antrag nur eines Ehegatten möglich ist. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen.

Beachten Sie | Im Koalitionsvertrag ist die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V vereinbart. Dieses sollte bereits ab 2023 greifen wurde aber verschoben, ein neuer Termin ist zurzeit nicht in Sicht. Um (bei einer möglichen schellen Abschaffung) keine Überraschung zu erleben, sollte frühzeitig auch die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor in Erwägung gezogen werden.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: *03733 / 6759465*
per Telefax: *03733 / 6759469*
per E-Mail: *info@nr-stb.tax*